

Dr. Hans-Detlef Taube
Bürgermeister
Gemeinde Tangstedt

17.06.2009

An die
Mitglieder der Gemeindevertretung Tangstedt

Betr.: Sitzung der Gemeindevertretung Tangstedt am 17.06.2009

Absetzungs- und Ergänzungsanträge

Sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung,

Es wird beantragt, die **TOP 8 und 11 von der Tagesordnung abzusetzen.**

TOP 8

Zur Schaffung einer weiteren Elementargruppe zum Kindergartenjahr 2009/2010 besteht noch Klärungsbedarf, so dass die Voraussetzungen für einen Beschluss noch nicht gegeben sind.

TOP 12

In Sachen Grundstücksangelegenheiten gibt es keinen Vorgang, der in dieser Sitzung zu behandeln ist.

Als Ergänzung wird beantragt:

Beratung und Beschlussfassung **im nicht öffentlicher Teil** über einen zusätzlichen TOP bezüglich einer **Auftragsvergabe**.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. H.-D. Taube

GV am 17.06.2009

TOP 7

Es wird beantragt, die Tagesordnung bei TOP 7. a) wie folgt zu ändern

7. a) Änderung und Ergänzung der Grundsatzbeschlüsse vom 17.12.2008 und 01.04.2009 sowie Beschlussfassung über die Empfehlung des Zentral-/ Bauausschusses vom 13.05.2009

Begründung:

Die Änderung der Bezeichnung der Tagesordnung ist erforderlich, weil Teile der Beschlüsse weiterhin gelten sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Grundsatzbeschlüsse v. 17.12.2008 und 01.04.2009 zur Bedarfsplanung für Räumlichkeiten für pädagogische Einrichtungen der Gemeinde Tangstedt ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 einschließlich der Klärung der Standortfrage werden wie folgt geändert und ergänzt:

Ziffer 1 bis 7 siehe Sitzungsvorlage

Es bleiben die folgenden Beschlüsse bestehen:

(GV vom 01.04.2009)

Zu 1.

Eine Vollküche ist nicht vorzusehen.

Damit die Räume flexibel genutzt werden können, soll die Möglichkeit der Zusammenlegung zu großen Räumen gegeben sein.

Zu 2. (Einheitliches Betreuungsangebot: bleibt)

(GV vom 17.12.2008)

Zu 4. (Förderanträge: bleibt)



279
CDU – Fraktion
BGT – Fraktion
SPD – Fraktion
FDP – Fraktion

Fraktionen der Gemeindevertretung Tangstedt

Tangstedt, 13. Mai 2009

Gemeinsamer Antrag zum TOP 1 der Sitzung des ZA und BA:

Beratung über den Entwurf zur Erweiterung des Kindergartens Tangstedt

1. Die Ausschüsse empfehlen der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:
Der jetzige Kindergarten in der Schulstr. bleibt als Kindergarten so erhalten.
2. An diesen Kindergarten wird südöstlich ein neues Gebäude für zwei Krippengruppen angeschlossen. Die Grundlage ist der Vorentwurf des Architekten Grube vom Februar 2008. Geplant als Obergrenze sind 250 m² Fläche und 400.000,00 € Brutto Baukosten.
3. Der Architekt Herr Grube wird gebeten für das unter Punkt 2 genannte Gebäude einen Vorentwurf mit Kostenschätzung zu erstellen.
4. Für die zu betreuenden Schulkinder wird ein zweigeschossiges Gebäude westlich der Sporthalle errichtet. Die Gesamtfläche ist auf 500 m² und die Baukosten sind auf *brutto* 800.000,00 € zu begrenzen.
5. Der Architekt Herr Wördemann wird gebeten einen Vorentwurf mit Kostenschätzung für dieses Gebäude zu erstellen.
6. Nach den Genehmigungen der Vorentwürfe sind die Architektenverträge abzuschließen.
7. **Die vorhandenen Schulsportanlagen sind zu erhalten.**

gez. G. Borcharding

gez. B. Ermlich-Heinen

gez. R. Haesler

gez. Dr. D. Taube

17.06.2009

Anfrage zu den Zuständen der Straßen in der Gemeinde Tangstedt,
(von Herrn Jürgen Lamp, GV und Kreistagsabgeordneter)

- 1.) Wer überprüft den Straßenzustand auf gemeindeeigenen Straßen?
- Betriebshof Tangstedt
- 2.) Wer überprüft den Straßenzustand auf Kreisstraßen?
- Straßenmeisterei
- 3.) In welchem zeitlichen Rahmen werden die Zustände der Straßen in unserer Gemeinde überprüft?
- Zur Kontrolle der gemeindlichen Straßen gibt es eine Dienstanweisung, s. Anlage.
- 4.) Wann haben die letzten Überprüfungen stattgefunden?
- Der Zustand der Straßen wird laufend überprüft.
- 5.) In welchem Rahmen werden die Straßenschäden behoben.
- Schäden, die die Verkehrssicherheit gefährden, werden nach Möglichkeit zeitnah behoben oder es erfolgt eine Wegesicherung.
Die im Haushalt vorgesehenen Mittel reichen nicht aus, um alle Schäden zu beseitigen. Ein Straßenkataster ist für die kommenden Jahre vorgesehen.
- 6.) Wann sind die letzten Begehungen zur Begutachtung der Straßengräben durchgeführt worden?
- Diese Aufgabe gehört weitgehend zum Aufgabengebiet des Gewässerpflegeverbandes.
Abflussgräben zu Regenrückhaltebecken werden regelmäßig vom Betriebshof überprüft.
Arbeiten zur Freihaltung der Gräben z. T. vergeben an Fa. Kröger, Wakendorf II
- 7.) Mit welchen Ausgaben muss die Gemeinde für die Ausbesserung der Schäden nach dem Winterhalbjahr rechnen.
- Dazu sind seitens der Verwaltung keine Angaben möglich.

gez. H.-D. Taube

DIENSTANWEISUNG



der Gemeinde Tangstedt zur Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze

1. Allgemeines

- 1.1 Die von der Gemeinde Tangstedt zu unterhaltenden Straßen, Wege und Plätze sind in regelmäßigen Zeitabständen auf Schäden und Mängel laufend zu kontrollieren.
- 1.2 Zur Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle werden 4 Kontrollbezirke gebildet.
- 1.3 Zuständig für die Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze ist das Bauamt. Der Leiter des Betriebshofes teilt die dazu notwendigen Dienstkräfte (Mitarbeiter des Betriebshofes) ein.

2. Kontrollaufgaben und -umfang

Die Kontrollen haben sich insbesondere auf folgende Einrichtungen zu erstrecken:

- a) Fahrbahnen, Busbuchten, Rad- und Gehwege, Parkplätze, sonstige Plätze, Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen;
- b) Böschungen, Gräben, oberirdische Entwässerungseinrichtungen (z.B. Gullydeckel);
- c) Bauwerke, wie Brücken, Durchlässe, Stützmauern, Leitplanken u.Ä.;
- d) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Leiteinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, Beleuchtungskörper;
- e) Sichtdreiecke und Sichtblenden;
- f) Straßenbäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Bewuchs sowie Zäune an öffentlichen Verkehrsflächen.

2.2 Bei den Kontrollgängen ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Mängel, die die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden könnten, erfasst werden. Dabei ist insbesondere auf folgende Mängel zu achten:

- a) Schlaglöcher und sonstige Straßenschäden, wie Absenkungen, Unebenheiten an Kanaldeckeln, Hydranten, Regeneinläufen, Pflaster oder Platten;
- b) Anlandungen und sonstige Verunreinigungen in Gräben, beschädigte Böschungen;
- c) schadhafte Brücken oder Durchlässe, Hindernisse in Gewässern, fehlende oder schadhafte Schutzgeländer;
- d) unsaubere und schlecht erkennbare und nicht einwandfrei befestigte Verkehrszeichen und -einrichtungen;
- e) schadhafte Bäume und in die Fahrbahn unter einer Höhe von 4 m hineinragende Äste und Zweige sowie in Gehwege bzw. Plätze für den fußläufigen Verkehr unter einer Höhe von 2,30 m.

2.3 Im Interesse des kommunalen Umweltschutzes ist bei der Überwachung schließlich noch auf Folgendes zu achten:

- a) Lagerung von die Umwelt beeinträchtigenden Stoffen in der Nähe von Verkehrsflächen (z.B. auch bei Baustellen auf Anliegergrundstücken);
- b) Straßenverschmutzungen durch Öl u. Ä.;
- c) längere Zeit abgestellte bzw. abgemeldete Kraftfahrzeuge, Autowracks (wegen auslaufenden Öls);
- d) unerlaubte/erlaubte Sondernutzung und deren Umweltverträglichkeit (z.B. Lagerung von Baumaterial);
- e) Gefährdung von Straßenbegleitgrün (Bäume, Sträucher)

3. Kontrollunterlagen/Mängelbeseitigung

- 3.1. Alle Kontrollen sowie die dabei festgestellten Mängel, die die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Belange des Umweltschutzes gefährden können, sind vom Kontrollierenden unter Angabe von Art und Größe, der genauen Lage, des Datums und der Uhrzeit in das jeweilige Kontrollblatt einzutragen. Der Leiter des Betriebshofes ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist mitzuteilen, ob und ggf. was bereits veranlasst wurde. Sofern der Kontrollierende nicht selbst für Abhilfe sorgt, veranlasst der Leiter des Betriebshofes die schnellstmögliche Beseitigung. Bei Gefahr im Verzuge hat der Kontrollierende die Gefahrenstelle entweder selbst sofort zu beseitigen oder durch Absperrvorrichtungen bzw. Warnzeichen zu sichern. Die getroffenen Maßnahmen (Absperrung, Ausbesserung, Meldung an Betriebshof) sind in das jeweilige Kontrollblatt ebenfalls einzutragen.
- 3.2. Sind nach einem Unfall Beweise zu sichern, so ist die Unfallstelle zunächst nur abzusperren und nicht zu beseitigen, bevor der Leiter des Betriebshofes und/oder der Leiter des Bauamtes unterrichtet sind und die erforderlichen Beweise an Ort und Stelle erheben konnten.
- 3.3. Zur Gefahrenbeseitigung nach Unwettern und sonstigen verkehrsgefährdenden Ereignissen muss beim Betriebshof ständige Erreichbarkeit gewährleistet sein. Bei konkreten Anhaltspunkten für akute Gefahrenstellen, z.B. Überschwemmungen an Bachläufen, sowie auf Hinweise von Polizei, Feuerwehr oder aus der Bevölkerung sind sofort alle erforderlichen Maßnahmen auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen.

4. Überwachung

- 4.1. Der vom Kontrollierenden zu führende jeweilige Kontrollhefter ist einmal 14-tägig dem Leiter des Betriebshofes und vierteljährlich dem Leiter des Bauamtes vorzulegen. Die Kontrollblätter sind beim Betriebshof für die Dauer von 5 Jahren (gerechnet von der letzten Eintragung an) sorgfältig aufzubewahren.
- 4.2. Der Leiter des Bauamtes und der Leiter des Betriebshofes haben sich zumindest stichprobenweise von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, ob und wie die Schäden und Gefahrenstellen beseitigt worden sind.

Tangstedt, den 21.05.2004

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister

17.06.2009

Anfrage zum Zustand der Alsterbrücke am „Speckel“

(von Herrn Jürgen Lamp, GV und Kreistagsabgeordneter)

- 1.) Werden die Alsterbrücken in unserer Gemeinde regelmäßig überprüft?
- ja
- 2.) Wer überprüft den Zustand dieser Alsterbrücke?
- Ingenieurbüro P. Heidel, 24220 Flintbek
- 3.) In welchem zeitlichen Rahmen werden die Zustände der Alsterbrücken in unserer Gemeinde überprüft?
- Holzbrücken jährlich; andere Brücken 3-jährlich.
- 4.) Wann haben die letzten Überprüfungen der Alsterbrücke am Speckel stattgefunden und wer hat sie durchgeführt?
- am 10.06.2009; Ingenieurbüro P. Heidel, s. Anlage
- 5.) Wann wurden die letzten Ausbesserungsarbeiten an dieser Brücke durchgeführt?
- bislang waren keine Ausbesserungsarbeiten notwendig.
- 6.) Befindet sich die Alsterbrücke noch in einem verkehrssicheren Zustand
- ja

gez. H.-D. Taube

ing.-Büro Peter Heidel · 24220 Flintbek

Gemeinde Tangstedt
über das Amt Itzstedt
-Bauamt-
z.H. Herrn Ralf
Segeberger Str. 41
23845 Itzstedt

Büroanschrift:
Bergkoppel 16
24220 Flintbek

Telefon: 0 43 47 - 50 30
Telefax: 0 43 47 - 51 43

E-Mail: info@ing-buero-heidel.de
web: <http://www.ing-buero-heidel.de>

Datum: 10.06.2009

Brückenkontrolle 2009

Sehr geehrter Herr Ralf,
im Rahmen der diesjährigen Brücken- Kontrolle wurde festgestellt:

Brücke 1 - Speckelbrücke

- Anrampung:** in Ordnung
- Anmerkung:** auf Tangstedter Seite wurden 2 Bänke aufgestellt. Diese Bänke stehen in einer Senke, die bei Hochwasser in der Alster unter Wasser stehen. Die Wegemulde sollte um ca. 30 cm angehört werden.
- Belag:** in befriedigendem Zustand
- Anmerkung:** Die Speckelbrücke ist eine Fußgängerbrücke. Passanten beobachten, dass auch Reiter die Brücke benutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnbohlen für eine derartige Belastung nicht ausgelegt sind.
Empfehlung: Schild mit Passierverbot für Reiter
- Schrammbord:** befriedigender Zustand
- Tragekonstruktion:** einwandfreier Zustand
- Geländer:** unbefriedigender, aber noch verkehrssicherer Zustand
Empfehlung: Bolzen nachziehen, ggf. auch ergänzen. Evt. auch Diagonalstreben erneuern.
Es ist zu erwarten, dass in 3-5 Jahren eine Erneuerung des Belages und des Geländes erfolgen muss.
- Fazit:** Die Brücke ist als Fußgängerbrücke verkehrssicher. Einige kleine Arbeiten am Geländer sind jedoch erforderlich.

Brücke 2: Beekmoorbrücke

Die Brücke befindet sich in einem guten baulichen und verkehrssicheren Zustand.

Empfehlung: Die Zwischenräume sind im Bereich der querliegenden Fahrbahnbohlen auf den Längsträgern stark verschmutzt. Zur Vermeidung von Schimmelbildung sollte umgehend (und wiederholt) eine Reinigung der Fugen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Heidel



BÜRGERGEMEINSCHAFT TANGSTEDT
... FÜR DAS LEBEN IM DORF



Fraktion

TOP 6

Tangstedt, 15.06.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Taube

Die BGT-Fraktion beantragt

zum Bebauungsplan Nr. 9a „Gewerbegebietserweiterung Wilstedt“
folgende Ergänzung der textlichen Festsetzungen :

die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in §8 Absatz 3 für
Gewerbegebiete ausnahmsweise zulassungsfähigen Vergnügungsstätten
werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Immo Fork
(für die BGT-Fraktion)



Bundesministerium
der Justiz

JURIS

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8 Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

Sitzung der Gemeindevertretung am 17.06.2009

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung

Anlage

a) Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom 17.12.2008.

b) Beschlussfassung über die Empfehlung des Zentral- / Bauausschusses vom 13.05.2009
s. Vorlage

c) den Architektenentwurf zum Neubau von zwei Krippenräumen für die Kindertagesstätte Tangstedt
s. Vorlage; Zusatz:

Sofern die Variante IV (Zugang zu den Krippenräumen durch den Bewegungsraum) nicht genehmigungsfähig ist, wird alternativ der Variante VE III des Architektenbüros Hauke & Grube zugestimmt.

d) den Architektenentwurf für die Erstellung eines Schulgebäudes
s. Vorlage

17-6-09

19/10/09

GV 17.6. ~~Top~~ 7 b)

BGT - Antrag

Dem vorliegenden Vorentwurf des Architekten-
büros Fleitke + Gübe - Variante IV - auf
der Basis der Variante II (s. Anlagen
BA vom 10.6.09) für den Neubau von 2
Krippenräumen und Kostenschätzung von.....
..... herzustellen.
(weiterwie in Vorlage GV)

Sigrit Gumbel-Merem

Änderungsanträge zum Bauprogramm

Ziffen 1.4 Rand- und Grünstreifen

Pflasterung auf der gesamten der Gemeinde
gehörenden Fläche

Ziffen 1.5 Straßenbeleuchtung

Die vorhandenen 5 Stück Straßenbeleuchtung
werden z.T. versetzt und ergänzt um 2
gleichartige

Thunip

GV Haaster zu TOP 9
Antrag ins Protokoll mitaufzunehmen.

Am Eingang zur Mühlenkoppel soll bei der
Aufpflasterung eine leichte Erhöhung einge-
arbeitet werden. Der Autofahrer soll damit
auf die 30 km in der Einbahnstr. hingewiesen
werden.

17.06.09

Haaster

Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Im Bereich des Amtes Itzstedt gilt eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung, der alle bisherigen sechs Gemeinden des Amtes aus dem Kreis Segeberg beigetreten sind. Allerdings gelten für die Gemeinden und das Amt aufgrund der Regelungen der entsprechenden Hauptsatzungen unterschiedliche Wertgrenzen.

Anlässlich der bis zum 24.11.2010 befristeten Erhöhung der Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes zur Ankurbelung der Konjunktur kam am 07.05.2009 im Amtsausschuss die Frage auf, ob die Gemeinde Tangstedt nicht auch der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Itzstedt beitreten wolle.

Es war geplant, dieses Thema am 09.06.2009 während der gemeinsamen Sitzung des Zentralausschusses und des Finanzausschusses der Gemeinde Tangstedt zu beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung durch den Zentralausschuss abgeben zu lassen.

Da die Sitzungsunterlagen den Mitgliedern des Zentralausschusses erst wenige Stunden vor der Sitzung am 09.06.2009 zugestellt wurden, war eine sachgerechte Behandlung in der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse nicht möglich.

Ein Vergleich der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes mit jener der Gemeinde Tangstedt zeigt, dass die auch als Verwaltungsanweisung geltende Verordnung der Gemeinde Tangstedt aussagekräftiger ist.

Aus diesem Grunde sollte die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Tangstedt vorerst weiter gelten. Allerdings sollten die Schwellenwerte entsprechend befristet heraufgesetzt werden.

Es ergibt sich der folgende Beschluss:

Die Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Tangstedt werden befristet bis zum 24.11.2010 heraufgesetzt:

VOL-Bereich

- Freihändige Vergabe bis 100.000 €
- Beschränkte Ausschreibung bis 100.000 €

VOB-Bereich

- Freihändige Vergabe bis 100.000 €
- Beschränkte Ausschreibung bis 1.000.000 €

Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 € und bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € nach Auftragserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform des Amtes Itzstedt zu informieren. Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 € in gleicher Weise zu informieren. Die Informationen sind sechs Monate vorzuhalten und müssen mindestens die in der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge aufgeführten Angaben enthalten.

Gemeinsam mit dem Amt sind die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen weiterzuentwickeln mit dem Ziel, eine aussagekräftige gemeinsame Ausschreibungs- und Vergabeordnung für den gesamten Amtsbereich zu schaffen.

Birgit Kattein, 17.06.2009